

An die Mitglieder  
und ständigen Ersatzmitglieder  
der Enquete-Kommission 13/1  
„Parlamentsreform“

### **Problemaufriß zur Bannmeile**

Der Vorsitzende der Enquete-Kommission 13/1 „Parlamentsreform“, Abg. Dr. Beth, hat den Wissenschaftlichen Dienst um einen Problemaufriß zur Bannmeile gebeten.

1. Nach § 16 des Versammlungsgesetzes können Bund und Länder „befriedete Bannkreise“ (Bannmeilen) für ihre Gesetzgebungsorgane bestimmen. Innerhalb eines solchen Bannkreises sind „öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge“ (Kundgebungen und Demonstrationen) verboten. Das Weitere regeln die einzelnen Bannmeilengesetze.<sup>1</sup>

Unter Berufung auf diese Bestimmung hat der Landtag Rheinland-Pfalz 1966 ein Bannmeilengesetz erlassen<sup>2</sup> (s. Anlage), das rund um den Landtag entsprechende Versammlungen und Aufzüge verbietet. Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Landtagspräsidenten Ausnahmen zulassen. Anträge auf Zulassung einer Ausnahme müssen mindestens zehn Tage vorher beim Polizeipräsidium in Mainz eingereicht werden.

Nach § 106a Strafgesetzbuch kann die Verletzung der Bannmeile mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden.

Die Bannmeilengesetze sollen dem Schutz der Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Gesetzgebungsorgane dienen. Darunter fällt zum einen der Schutz der körperli-

---

<sup>1</sup> S. hierzu und zum Folgenden: Die Bannmeile, Wissenschaftliche Dienste des Dt. Bundestages, Der Aktuelle Begriff Nr. 20/96 (Anlage); Breitbach: Die Bannmeile als Ort von Versammlungen, 1994.

<sup>2</sup> Landesgesetz über die Befriedung des Landtagsgebäudes (Bannmeilengesetz) vom 23.2.1996 (GVBl. S. 60); BS 1101-3.

**Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine - auch nur auszugsweise - Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung des Direktors beim Landtag.**

chen Integrität vor tätlichen Angriffen und vor der Behinderung des freien Zugangs zum Parlamentsgebäude, zum anderen soll die Bannmeile die Entschlußfreiheit der Parlamentarier gegenüber dem „Druck der Straße“ gewährleisten.<sup>3</sup>

2. Bannmeilen sind allerdings zwischenzeitlich in die Kritik geraten: Sie seien ein „Relikt des Obrigkeitsstaates“ und erweckten den Eindruck, als wolle sich das Parlament vor dem Volk abschirmen. Sie zwängen zur Strafverfolgung auch in nichtigen Fällen, böten aber keinen wirksamen Schutz vor wirklichen Krawallen. Dies könne mit den üblichen Mitteln des Versammlungsrechts besser gewährleistet werden.<sup>4</sup> Zum Teil wird auch in Frage gestellt, ob die Bannmeilen mit der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG, s.a. Art. 12 LV) vereinbar seien: Indem sie Versammlungen innerhalb der Bannmeile grundsätzlich verböten, schränkten sie die verfassungsmäßig garantierte Versammlungsfreiheit in unverhältnismäßiger Weise ein.<sup>5</sup>

Keine Bannmeilengesetze haben: Sämtliche neuen Bundesländer (außer Thüringen), Bremen sowie Schleswig-Holstein (das sein Bannmeilengesetz 1990 aufgehob).

In Rheinland-Pfalz fanden in den letzten Jahren wiederholt Kundgebungen innerhalb der Bannmeile um den Landtag statt, ohne daß es zu Störungen gekommen wäre.

SPD und FDP haben sich in ihrer Koalitionsvereinbarung für Rheinland-Pfalz dafür ausgesprochen, „das Landesbannmeilengesetz aufzuheben, da dessen Zielsetzung auch durch andere Mittel des Versammlungsgesetzes wirksam gewährleistet werden kann.“

Wissenschaftlicher Dienst

Anlagen:

- Bannmeilengesetz Rheinland-Pfalz
- Der aktuelle Begriff: Die Bannmeile (hrsg. von den Wiss. Diensten des Dt. Bundestages)

---

<sup>3</sup> S. NVwZ-RR 1994, S. 391, 392.

<sup>4</sup> So der Titel eines Artikels des früheren Bonner Polizeipräsidenten Kniesel, Die Zeit vom 14.6.1996.

<sup>5</sup> S. Tsatsos/Wietschel, ZRP 1994, S. 211 ff.